

# Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMSVG

## Leitfaden für steuerrechtliche Fragen

Der folgende Leitfaden soll Ihnen Schritt für Schritt darlegen, was bei einer Übertragung aus steuerrechtlicher Sicht zu beachten ist. Für offene Fragen stehen wir Ihnen jederzeit und gerne unter 01 878 07/80181 zur Verfügung.

### 1. Monatliche Beiträge an eine Kasse

Der Beitrag lt. Betrieblichem Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) beträgt **1,53% des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen**. Es gibt keine **Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage**.

#### 1.1 Steuerliche Behandlung aus der Sicht des Dienstgebers

Der gesetzliche Beitrag von 1,53% des monatlichen Entgelts ist für den Dienstgeber in voller Höhe eine Betriebsausgabe (Minderung des steuerpflichtigen Gewinns).

- Soweit die laufenden Beiträge 1,53% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen, fallen keine Lohnnebenkosten (Sozialversicherung, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer) an.

#### 1.2 Steuerliche Behandlung aus der Sicht des Dienstnehmers

Der gesetzliche Beitrag von 1,53% des monatlichen Entgelts stellt keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Darüber hinausgehende Beiträge sind voll lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig.

### 2. Übertragungsbeträge an eine Kasse

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können schriftlich vereinbaren, daß ab einem bestimmten Stichtag die Regelungen des BMSVG Gültigkeit haben. Die Altabfertigungsansprüche können auf eine Vorsorgekasse übertragen werden. Dies ist bis zum **31.12.2012** möglich.

Werden Altabfertigungsansprüche an die Kasse übertragen, so stellt dieser Übertragungsbetrag nur insoweit **keinen steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn** dar, sofern dieser den **gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungsanspruch nicht übersteigt**. Darüber hinausgehende Beträge sind lohnsteuer – und sozialversicherungsbeitragspflichtig.

### 3. Abfertigungsrückstellungen

Bis zum 31.12.2001 durften Abfertigungsrückstellungen im **Ausmaß von**

**max. 50%** der fiktiven Abfertigungsansprüche bzw. max. 60% für jene Dienstnehmer, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, gebildet werden.

Für Abfertigungsansprüche nach dem alten System können Rückstellungen weiterhin mit folgendem %-Satz der fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden:

Im Wirtschaftsjahr 2002 (2001/2002) 47,5%  
 Im Wirtschaftsjahr 2003 (2002/2003) und Folgejahre 45,0%

Der Rückstellungsbetrag ist zum Bilanzstichtag des jeweiligen Jahres zu reduzieren. Für Arbeitnehmer, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleibt das max. Rückstellungsausmaß in Höhe von 60% unverändert.

**Beispiel:**

Gesamtabfertigungsansprüche eines Unternehmens unter der Annahme, daß keiner der Dienstnehmer das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Bilanzstichtag	Anspruch Abfertigung	%-Satz Rückstellung	Abfertigungsrückstellung	Auflösungsbetrag (steuerwirksam)
31.12.2001	230.000	50,0%	115.000	
31.12.2002	240.000	47,5%	114.000	1.000
31.12.2003	250.000	45,0%	112.500	1.500

Werden die Abfertigungsansprüche an eine Kasse übertragen, so ist die für diese Verpflichtung gebildete Abfertigungsrückstellung am Ende des Wirtschaftsjahres steuerwirksam aufzulösen.

Der Übertragungsbetrag an die Kasse ist bis zur Höhe des Rückstellungsbetrages sofort im Jahr der Übertragung zur Gänze Betriebsausgabe.

Übersteigt der Übertragungsbetrag den Betrag der Rückstellung, so ist der **Differenzbetrag zwingend auf 5 Jahre steuerlich zu verteilen.**

**Beispiel:**

Abfertigungsrückstellungen	15.000	
Übertragungsbetrag	25.000	
Differenzbetrag	10.000	⇒ auf 5 Jahre steuerlich aufzuteilen

#### 4. Wertpapiere

Bis zum 31.12.2002 mussten Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.

Ab 1.1.2003 kann die Wertpapierdeckung wie folgt reduziert werden:

Wirtschaftsjahr 2003 (2002/2003)	40%
Wirtschaftsjahr 2004 (2003/2004)	30%
Wirtschaftsjahr 2005 (2004/2005)	20%
Wirtschaftsjahr 2006 (2005/2006)	10%
Wirtschaftsjahr 2007 (2006/2007)	0%

#### 5. Auszahlung von Abfertigungen/Renten

Auszahlungsbeträge nach dem alten Abfertigungssystem unterliegen einem **festen Lohnsteuersatz** von 6%.

Auszahlungsbeträge nach dem neuen Abfertigungssystem als Einmalbetrag unterliegen dem **festen Lohnsteuersatz** von 6%.

Bei Auszahlung nach dem neuen Abfertigungssystem in Form einer **lebenslangen Rente** hat der Anwartschaftsberechtigte folgende Möglichkeiten:

- Überweisung an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung
- Überweisung an die Pensionskasse des Arbeitgebers

⇒ **Rente ist lebenslang steuerfrei!**